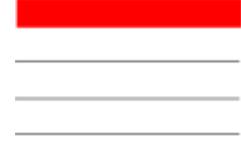


STADT AARAU



Benutzungs- und Gebührenreglement Auenhalle und Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Rohr

vom 14. Dezember 2009

§ 1 Räumlichkeiten und Anlagen

Folgende Räumlichkeiten und Anlagen stehen zur Benutzung durch Dritte zur Verfügung:

- Auenhalle mit Bühne und Küche,
- Säli Auenhalle mit Küche,
- Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude mit Küche.

§ 2 Gebührenordnung

Es sind Gebühren gemäss Anhang 1 dieses Reglements zu entrichten.

§ 3 Tarif 1 für ortsansässige Vereine und Parteien

- ¹ Ortsansässige Vereine und politische Parteien sind mit Ausnahme der Küchenbenutzung von der Gebührenpflicht befreit.
- ² Als ortsansässig gelten nur Vereine und Parteien mit Sitz in Aarau.
- ³ Bei einer Küchenbenutzung wird für Strom, Wasser, Abnutzung und Kehrrichtentsorgung eine Gebührenpauschale erhoben.

§ 4 Tarif 2 und 3 für übrige Benutzer/-innen

- ¹ Alle übrigen Benutzer/-innen (Firmen, Privatpersonen, Vereinigungen etc.) haben bei **nicht kommerziellem** Charakter der Nutzung eine Gebühr nach **Tarif 2** zu bezahlen.
- ² Bei Anlässen **mit kommerziellem** Charakter (Ausstellungen, Modeschauen, Aufführungen, Verkauf von Waren etc.) gelangt der höhere **Tarif 3** zur Anwendung.

§ 5 Hauswart/-in

- ¹ Die Gebühren beinhalten neben der Benutzung auch die Entschädigung für den Hauswart bzw. die Hauswartin für die Übernahme und die Abgabe im Umfang von 1 Stunde.
- ² Eine weitergehende Beanspruchung des Hauswartes bzw. der Hauswartin ist durch die Benutzer/-innen zusätzlich zu entschädigen.
- ³ Aufräum- und Reinigungsdienst nach dem Anlass sind ebenfalls zusätzlich zu entschädigen. Für die Entschädigung gilt der Ansatz für amtliche Verrichtungen (Fr. 35.--/Std.) mit folgenden Zuschlägen:

- werktags nach 22 Uhr und an Samstagen	50 % (Fr. 55.--),
- nach 24 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	100 % (Fr. 70.--).

§ 6 Allgemeine Bestimmungen zur Gebührenordnung

- ¹ Die Gebühren werden pro Benutzungstag erhoben.
- ² In Ausnahmefällen kann der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

§ 7 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung ist im Anhang 2 dieses Reglements enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aarau, 14. Dezember 2009

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber

Dr. Marcel Guignard

Dr. Martin Gossweiler

Anhang 1

Gebühren Auenhalle und Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Rohr

Räumlichkeiten	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3
Auenhalle mit/ohne Bühne	gratis	Fr. 500.--	Fr. 800.--
Küche Auenhalle/Säli	Fr. 100.--	Fr. 300.--	Fr. 400.--
Küche Auenhalle/Säli (Partyservice ohne Geschirrbenutzung)	Fr. 50.--	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Säli Auenhalle	gratis	Fr. 200.--	Fr. 300.--
Container Auenhalle	gratis	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Zivilschutzanlage Mensa ohne Küche	gratis	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Zivilschutzanlage Mensa mit Küche	Fr. 100.--	Fr. 200.--	Fr. 350.--
Zivilschutzanlage pro Person und Übernachtung	Fr. 12.--	Fr. 12.--	Fr. 12.--

Anhang 2

Benutzungsordnung Auenhalle und Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude Rohr

Hauswart/-in und Anlagewart/-in

Es ist frühzeitig vor der Veranstaltung mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin Auenhalle oder dem Anlagewart bzw. der Anlagewartin der Zivilschutzanlage Kontakt aufzunehmen betreffend Bestuhlung, Benutzung der technischen Anlagen und Apparate sowie allfällige Vorbereitungs- und Abnahmemarbeiten.

Allgemeine Bestimmungen

Den Anweisungen des Hauswartes bzw. der Hauswartin oder des Anlagewartes bzw. der Anlagewartin ist strikte Folge zu leisten. Das Aufstellen und Abräumen der Stühle, Tische und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters bzw. der Veranstalterin. Dieser bzw. diese hat ebenfalls für die einwandfreie Reinigung der Küche besorgt zu sein. Alle übrigen benutzten Räume sind sauber abzugeben. Die Reinigung wird vom Hauswart bzw. von der Hauswartin kontrolliert und abgenommen. Notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart bzw. die Hauswartin werden dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin in Rechnung gestellt.

Beschädigungen / Haftung / Versicherung

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin (verantwortliche Person) haftet für die Einhaltung aller Vorschriften und für Schäden, die durch ihn bzw. sie, Personal oder Gäste an Personen, Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart bzw. der Hauswartin zu melden. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat auf eigene Kosten die notwendige Versicherung für die Organisation und Durchführung des Anlasses (einschliesslich Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten) zur Deckung von Personen- und Sachschäden abzuschliessen (Haftpflicht).

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Auenhalle Rohr entspricht den feuerpolizeilichen Vorschriften (Notausgänge, Notleuchten, Ordnung etc.). Bei einem eventuellen Brandausbruch muss die Feuerwehr unverzüglich alarmiert werden. Der Hauswart bzw. die Hauswartin hat diese Verbindung sicherzustellen. Die Vereine bzw. die Veranstalter/-innen werden auf das generelle Rauchverbot aufmerksam gemacht. Der Hauswart bzw. die Hauswartin ist verantwortlich, dass Türen und Notausgänge offen gehalten werden, insbesondere dürfen keine Geräte die Notausgänge Richtung Süden versperren. Die Bestuhlung muss den Weisungen des AGV entsprechen (mindestens 1,2 m breite Verkehrswege, auch längs der Wände).

In der Auenhalle dürfen keine fremden Tische und Stühle zusätzlich benutzt werden.

In der Auenhalle dürfen zu Dekorationszwecken keine Nägel oder ähnliche Halterungen eingeschlagen und befestigt werden. Es sind die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Instandstellungsgebühr von mindestens Fr. 100.- in Rechnung gestellt.

